

Beschlussvorlage

Nr. GR/028/2023

Aktenzeichen	020.051, 022.021, 022.39	Datum: 10.03.2023
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	18.04.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Hauptsatzung der Stadt Sinsheim hier: Änderungssatzung zur Aufhebung der Unechten Teilortswahl

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat erlässt die Änderungssatzung für die Hauptsatzung der Stadt Sinsheim gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 19. Juli 2022, durch welches die Gemeinderatswahl 2019 in Tauberbischofsheim aufgrund einer nicht die Verhältnisse der Stadt abbildenden Sitzverteilung im Gemeinderat für ungültig erklärt wurde, ist das weitere Vorgehen in Sinsheim bezüglich dieses Sachverhaltes im Zuge einer Sitzung des Ältestenrats thematisiert worden.

Dabei wurde deutlich, dass auch in Sinsheim Handlungsbedarf besteht. Die derzeit in der Hauptsatzung festgelegte Verteilung, nach welcher die Ortschaften gemäß der Unechten Teilortswahl eine garantierte Anzahl an Sitzen im Gemeinderat erhalten, erfordert eine erneute Betrachtung. Auch die Geschäftsstelle des Gemeindetags Baden-Württemberg empfiehlt denjenigen Kommunen, die die Unechte Teilortswahl weiterhin anwenden, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 S. 4 Gemeindeordnung (GemO) zeitnah zu überprüfen und gegebenenfalls dann die Hauptsatzung, rechtzeitig vor Beginn der Vorbereitungen für die Gemeinderatswahlen 2024, anzupassen.

§ 27 Abs. 2 S. 4 GemO regelt, dass bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen sind.

Nach den Ausführungen des VGH lässt sich eine Über- bzw. Unterrepräsentation berechnen, indem der Quotient von Gesamteinwohnerzahl und Zahl der Gemeinderatssitze (sog. Schlüsselzahl) mit der dem Teilort zugeteilten Sitzzahl multipliziert (ergibt die sog. Einwohnerrichtzahl) und die Differenz zwischen dieser Einwohnerrichtzahl und der tatsächlichen Einwohnerzahl des Teilorts durch die Einwohnerrichtzahl dividiert wird (s. Anlage 2).

So ist die Kernstadt im derzeitigen Modell um 30,85% unterrepräsentiert, während die Stadtteile Adersbach (45,00%), Ehrstädt (49,93%), Hasselbach (72,07%) und Waldangetloch (26,72%) beispielsweise deutlich überrepräsentiert sind.

Zwar sind geringe Schwankungen in der Repräsentation aufgrund örtlicher Umstände unvermeidbar und feste Grenzen, bis zu welchem Prozentsatz eine Abweichung noch verhältnismäßig ist, existieren ebenfalls nicht. Teilweise orientierten sich die Gemeinden an einem - mittlerweile aufgehobenen - entsprechenden Runderlass des Innenministeriums, der eine Abweichung von bis zu 20 Prozent als zulässig erachtete, die mit zunehmender Größe der Wohnbezirke jedoch weniger betragen sollte. Die Rechtsprechung hat jedoch gezeigt, dass diese Richtzahl nur ein Anhaltspunkt sein kann, aber nicht schematisch angewendet werden kann. So wurde in der Rechtsprechung des VGH in der Vergangenheit eine Unterrepräsentation von 30 Prozent nicht beanstandet, wenn in dem entsprechenden Teilort ein Ortschaftsrat eingeführt war, hingegen wurde in einem anderen Verfahren eine Unterrepräsentation von 22 Prozent wegen des Fehlens eines rechtfertigenden Grundes gerügt.

Diese Fallbeispiele zeigen deutlich, dass je nach festgelegter Sitzverteilung und einer damit verbundenen Über- bzw. Unterrepräsentation einzelner Wohnbezirke bzw. Ortschaften eine Rechtsunsicherheit entsteht, die einen möglichen Angriffspunkt für die Anfechtung der Wahl schaffen kann. Dies gilt es folglich zu vermeiden.

Das VGH-Urteil betreffend Tauberbischofsheim bedingt zwar nicht zwingendermaßen den Beschluss über die Beibehaltung oder Abschaffung der Unechten Teilortswahl insgesamt, führt jedoch dazu, dass deren Regelungen in der Hauptsatzung genau betrachtet und angepasst werden müssen. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll und zielführend, auch die Unechte Teilortswahl als Ursache der Über- und Unterrepräsentation insgesamt erneut kritisch und objektiv nach Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit zu hinterfragen. Diese Notwendigkeit wurde in den Vorbesprechungen im Ältestenrat sowie in einer Klausurtagung zum Thema seitens des Gemeinderates erkannt und soll nachfolgend dargestellt werden.

2. Begriffserklärung und Historie

Die Unechte Teilortswahl bezeichnet ein spezielles Wahlverfahren, mit dem sichergestellt werden soll, dass einzelne Ortschaften eine bestimmte Anzahl an Räten garantiert in den Gemeinderat entsenden. Dadurch sollen die Teilhabe und der Einfluss der Ortschaften am kommunalpolitischen Geschehen der Stadt gewährleistet werden. Dabei werden die Wahlvorschläge der Parteien und Wählervereinigungen nach Ortschaften getrennt aufgestellt. In jeder Ortschaft können nur so viele Kandidaten aus dieser ge-

wählt werden, wie dieser Ortschaft Sitze im Gemeinderat zustehen. Anders als bei einer „Echten Teilortswahl“ können allerdings die Wahlberechtigten ihre Stimmen nicht nur Kandidaten aus ihrer eigenen Ortschaft, sondern unter Berücksichtigung der zuvor genannten Einschränkung auf alle Kandidaten der gesamten Stadt verteilen.

Die Unechte Teilortswahl wurde insbesondere durch die Eingemeindungen in den 1970er Jahren in vielen der neu entstandenen Kommunen eingeführt, so auch in Sinsheim. In den Eingemeindungsvereinbarungen wurde die Einführung der Unechten Teilortswahl festgelegt. So sollte das Zusammenwachsen der Ortschaften zu einer Stadt gefördert werden.

Eine Aufhebung der Unechten Teilortswahl ist seit 1989 möglich und kann per Bürgerentscheid oder Gemeinderatsbeschluss erfolgen. Dies ist gleichzeitig Beleg dafür, dass die Unechte Teilortswahl auch aus Sicht der Landesgesetzgebung nicht auf Dauer ausgerichtet ist. In Sinsheim gab es bereits 2014 einen entsprechenden Bürgerentscheid, in welchem sich 29,39% der Wahlberechtigten bei einer Wahlbeteiligung von 46,51% für eine Beibehaltung der Unechten Teilortswahl aussprach. Der Bürgerentscheid wurde dabei gemeinsam mit der Kommunal- und Europawahl 2014 durchgeführt und war auch stellenweise im Fokus des Wahlkampfes.

Bei Beschlüssen, die auf einem Bürgerentscheid beruhen, gibt es eine sogenannte „Sperrfrist“ von drei Jahren. Das heißt, ein solcher Beschluss kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. Nach der Sperrfrist kann der Gemeinderat darüber beschließen. Seither wurde jedoch kein Versuch mehr unternommen, das Wahlverfahren zu ändern. Nach Beratung im Ältestenrat und der Feststellung eines Handlungsbedarfs wurde von Verwaltung und Gemeinderat in einer am 21. Januar 2023 im Rahmen einer eigens zu diesem Thema anberaumten Klausurtagung der gemeinsame Entschluss getroffen, das Thema für den Gemeinderat aufzubereiten. Auch die Ortschaftsräte können bei einer separaten Informationsveranstaltung Fragen stellen, welche am 13. April 2023 stattfinden soll.

Insgesamt nimmt in Baden-Württemberg die Zahl der Gemeinden mit Unechter Teilortswahl seit 1989 kontinuierlich ab. Allein zwischen 2004 und 2019 haben über 150 Städte und Gemeinden die Unechte Teilortswahl aufgehoben, darunter auch Dielheim, Leimen, Malsch und Wiesloch. So haben zur Kommunalwahl 2019 nur noch 35% aller Gemeinden in Baden-Württemberg von der Unechten Teilortswahl Gebrauch gemacht (gegenüber 61% in 1989). Auch im laufenden Jahr 2023 wird, auch aufgrund der gerichtlich festgestellten Ungültigkeit der Tauberbischofsheimer Gemeinderatswahl, vielerorts über das Thema debattiert. So haben jüngst die Städte Ravensburg und Sindelfingen sowie die Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße die Unechte Teilortswahl abgeschafft.

Deutlich von der Unechten Teilortswahl zu unterscheiden ist die Ortschaftsverfassung.

Die Ortschaftsverfassung wurde ebenfalls in der Hauptsatzung eingerichtet und soll eine stärkere Berücksichtigung und Beteiligung der Ortschaft bei der Verwaltung der besonderen örtlichen Angelegenheiten und eine bürgernähere Verwaltung ermöglichen. Damit wird das Ziel verfolgt, Ortschaften, die durch die Eingemeindung ihre ehemalige Selbständigkeit verlieren, die Möglichkeit zu geben, örtliche Angelegenheiten durch die Organe der Ortschaft (Ortsvorsteher und Ortschaftsrat) zu regeln.

3. Rechtsgrundlagen

Geregelt ist die Unechte Teilortswahl in § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim. Gemäß § 27 Abs. 2 GemO wurden die Sitze im Gemeinderat wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt. Die Wohnbezirke sind dabei im Falle der Stadt Sinsheim deckungsgleich mit den Ortschaften sowie der Kernstadt. Ein Wohnbezirk müsste rechtlich nicht zwingend mit einer Ortschaft übereinstimmen, sondern könnte auch mehrere benachbarte Ortschaften umfassen.

Daneben findet sich die aktuelle tatsächliche Sitzverteilung, bezogen auf den jeweiligen Wohnort der aktuell amtierenden Gemeinderäte:

Wohnbezirk	Sitzzahl nach Hauptsatzung	Sitzzahl Stand März 2023	Abweichung
Sinsheim	9	20	+11
Adersbach	1	1	0
Dühren	2	2	0
Ehrstädt	1	1	0
Eschelbach	2	2	0
Hasselbach	1	1	0
Hilsbach	2	3	+1
Hoffenheim	3	4	+1
Reihen	2	2	0
Rohrbach	2	2	0
Steinsfurt	3	2	-1
Waldangelloch	2	2	0
Weiler	2	3	+1
Gesamt	32	45	

Die in der Hauptsatzung festgelegte Verteilung ergibt eine Gesamtzahl von 32 Sitzen, welches der gesetzlichen Größe des Gemeinderates nach § 25 Abs. 2 GemO entspricht. Alternativ kann als Sitzzahl in Gemeinden mit Unechter Teilortswahl eine Zahl bestimmt werden, die zwischen der Sitzzahl der nächstniedrigeren (26 Sitze) oder der nächsthöheren (40 Sitze) Gemeindegruppengröße liegt. Anzumerken ist, dass die Verteilung der Sitze aufgrund des Wohnorts zum Zeitpunkt der Wahl bzw. des Nachrückens basiert. Ein gewählter Kandidat, der also während einer Amtsperiode in einen anderen Wohnbezirk umzieht, behält dennoch seinen Sitz als Vertreter seiner „ursprünglichen“ Ortschaft. Dies verdeutlicht, dass der Gemeinderat Organ der gesamten Stadt ist. Die Vertretung ortschaftsbezogener Anliegen obliegt hingegen in erster Linie stets dem jeweiligen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher/in.

Mit derzeit 45 Stadträten ist der Gemeinderat damit um 41% (13 Personen) größer, als in der Hauptsatzung festgelegt und in der Gemeindeordnung für die Gemeindegröße vorgesehen. Auch bei einer Erhöhung der Sitzzahl auf 40 Personen wäre das Gremium noch 12,5% größer als gesetzlich vorgesehen. Zustande kommt diese Abweichung durch die bei der Unechten Teilortswahl anfallenden Ausgleichsmandate. Da die o.g. garantierten Sitze pro Wohnbezirk festgeschrieben sind, müssen zur Wahrung des Stimmenverhältnisses gegebenenfalls entsprechende Ausgleichssitze vergeben werden. Dabei darf die Zahl der Gemeinderäte allerdings maximal auf das Doppelte der festgelegten Sitzzahl, also auf 64, ansteigen. Ähnlich den Ausgleichsmandaten in Bundes- und

Landtag sorgt dieses Verfahren für ein übergroßes Gremium. Auch auf Bundes- und Landesebene wird aktuell über entsprechende Wahlreformen diskutiert, welche die ständig weiter ansteigende Zahl an Abgeordneten wieder auf das gesetzlich vorgesehene Maß reduzieren sollen.

Die Verteilung der Sitze auf die Wohnbezirke darf dabei nicht willkürlich erfolgen, sondern muss, wie eingangs der Vorlage bereits erläutert, die örtlichen Verhältnisse und den Bevölkerungsanteil des jeweiligen Wohnbezirks berücksichtigen. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann zu einer erfolgreichen Wahlanfechtung führen, was wiederum zu einer Ungültigkeit der Gemeinderatswahl führen kann, wie in Tauberbischofsheim. Infolgedessen musste Tauberbischofsheim am 5. Februar 2023 einen neuen Gemeinderat wählen, welcher allerdings nur gut ein Jahr bis zu den nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen amtierend wird.

Zwischenzeitlich wurde auch gegen die erneute Gemeinderatswahl vom Februar in Tauberbischofsheim Einspruch erhoben.

Die Entscheidung über die Beibehaltung, Änderung oder Abschaffung der Unechte Teilortswahl betrifft die Gesamtstadt, keine örtlichen Angelegenheiten. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Gemeinderat. Für die Ortschaftsräte ändert sich bei einer Änderung des Wahlverfahrens für den Gemeinderat weder die Ortschaftsverfassung noch das Prozedere der Ortschaftsratswahl. Ebenfalls bleiben die Entscheidungsbefugnisse der Ortschaften und die in der Hauptsatzung geregelten Kompetenzen des Ortschaftsrates vollumfänglich erhalten. Die Ortsvorsteher/innen nehmen auch weiterhin gem. § 71 Abs. 4 GemO jederzeit an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sollten sie nicht ohnehin gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein.

Da die Unechte Teilortswahl durch die Hauptsatzung geregelt ist, bedarf es zur Aufhebung dieses Wahlverfahrens oder der Anpassung der Wohnbezirke oder deren garantierter Sitze einer Änderung der Hauptsatzung. Für den Beschluss wird eine sogenannte qualifizierte Mehrheit nach § 4 Abs. 2 GemO benötigt. Das heißt, die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder ist erforderlich, im Falle Sinsheims also mindestens 24 Stimmen, unabhängig der Zahl der in der Sitzung tatsächlich anwesenden Räte.

4. Argumente für die Beibehaltung und für die Abschaffung der Unechten Teilortswahl

4.1 Argumente für die Beibehaltung

Die Unechte Teilortswahl sollte dafür sorgen, dass jeder Wohnbezirk gemessen an seiner Größe/Einwohnerzahl eine angemessene Repräsentation im Gemeinderat erfährt. Damit soll dieses Wahlverfahren gewährleisten, im Gemeinderat die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Ortschaften darzustellen und für einen Ausgleich zwischen etwaigen Interessensgegensätzen innerhalb des Gremiums zu sorgen. Das wiederum hat das Zusammenwachsen der Ortschaften nach der Eingemeindung zu einer Gesamtstadt gefördert und war auch Teil der damaligen Eingemeindungsvereinbarungen.

4.2 Argumente für die Abschaffung

Die Aufgabe des Zusammenwachsens als Gesamtstadt sollte nach über 50 Jahren als weitestgehend abgeschlossen angesehen werden. Auch in der Gemeindeordnung ist der Bestand der Unechten Teilortswahl mit Blick auf diese Funktion bewusst nicht auf Dauer garantiert worden. Ebenso haben die Eingemeindungsvereinbarungen aus den 1970er Jahren, welche sich auch auf die Sitzverteilung im Sinsheimer Gemeinderat beziehen, ihre Bindungswirkung in bestimmten Themenfeldern über die vergangenen Jahrzehnte verloren.

Erfahrungen zeigen darüber hinaus, dass eine Aufhebung der Unechten Teilortswahl nicht zwangsläufig zu einer Abnahme der Anzahl an Stadträten aus den Ortschaften führt. Hier entscheidet letztlich der Wählerwille ohne starre Vorgabe von Sitzgarantien.

Eine Aufhebung der Unechten Teilortswahl kann als wesentlicher Schritt des erfolgreichen Zusammenwachsens als Stadt angesehen werden, zumal der Gemeinderat ohnehin eine Verantwortung für die Gesamtstadt hat. Bei wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, werden unverändert die Ortschaftsräte angehört, sollten sie nicht ohnehin entscheidungsbefugt sein.

Generell wird bei einer Wahl ohne Unechte Teilortswahl der Wählerwille genauer abgebildet. Das liegt an den Einschränkungen, welche die Unechte Teilortswahl den Wählern aufbindet: Pro Wohnbezirk dürfen nur maximal so viele Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf diesen Wohnbezirk entfallen. Ohne die Unechte Teilortswahl gäbe es eine solche Einschränkung nicht. Auch sollte erwähnt werden, dass es aus demokratischer Sicht schwer nachvollziehbar ist, weshalb ein Kandidat, der deutlich weniger Stimmen als ein anderer erhalten hat, allein aufgrund seiner Ortszugehörigkeit in den Gemeinderat einzieht.

Die Beschränkung auf eine festgelegte Zahl wählbarer Kandidaten pro Ortschaft sorgt dafür, dass die Stimmenkontingente in Gemeinden mit Unechter Teilortswahl weniger ausgeschöpft werden. Bei den Gemeinderatswahlen 2019 in Baden-Württemberg wurden in Gemeinden ohne Unechte Teilortswahl die Stimmenkontingente zu 88,4% ausgeschöpft. In Gemeinden mit Unechter Teilortswahl lag die Ausschöpfung nur bei 76,7%.

Das ohnehin schon komplizierte Wahlverfahren der Kommunalwahl mit der Möglichkeit, Stimmen zu kumulieren und zu panaschieren, erhält durch die Unechte Teilortswahl eine weitere Komponente, die die Fehleranfälligkeit bei der Stimmabgabe erhöht. In Gemeinden mit Unechter Teilortswahl liegt die durchschnittliche Zahl der ungültigen Stimmzettel 2019 bei 4,9% und ist damit fast doppelt so hoch wie in Gemeinden ohne dieses Wahlverfahren. In Sinsheim lag die Zahl der ungültigen Stimmzettel 2019 sogar bei 7,6%. Angesichts wachsender Politikverdrossenheit sollte daher die Stimmabgabe als auch die Auszählung nicht noch weiter verkompliziert werden.

Auch sollte die sogenannte „Teilungültigkeit“ vieler Stimmzettel angemerkt werden. Eine solche entsteht, wenn innerhalb einer oder mehrerer Ortschaften zwar zu viele Kandidaten gewählt wurden, in anderen allerdings nicht und insgesamt das Stimmenkontingent nicht überschritten wurde. Diese „Fehlerausprägung“ wurde bei den vergangenen Gemeinderatswahlen von den über 200 ehrenamtlichen Wahlhelfern regelmäßig bei der Auszählung festgestellt.

Ein weiterer Punkt, welcher gegen die Unechte Teilortswahl spricht, ist die Verteilung der notwendigen Ausgleichssitze. Diese werden nach der erreichten Stimmenzahl vergeben, ungeachtet des Wohnbezirks. So sind aktuell 11 der 13 Ausgleichssitze mit Kandidaten aus der Kernstadt besetzt. Die der Kernstadt sicher zustehende Sitzzahl von 9 Sitzen hat sich damit mehr als verdoppelt. Ebenfalls muss beachtet werden, dass bei regulären Sitzen ein Nachrücker ebenfalls auf der jeweiligen Wohnbezirksliste stehen muss. Ist diese erschöpft, bleibt der Platz unbesetzt.

Die Unechte Teilortswahl führt daneben zu einer starken Vergrößerung des Gemeinderats. Zum Vergleich: Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn (ca. 3,5-fache Einwohnerzahl) zählt 40 Stadträte, die der Städte Heidelberg (ca. 4,4-fache Einwohnerzahl) und Mannheim (ca. 8,6-fache Einwohnerzahl) 48 Stadträte.

5. Handlungsoptionen

5.1 Beibehaltung der Unechten Teilortswahl

Bei Entscheidung zur Beibehaltung der Unechten Teilortswahl ist keine Änderung der Hauptsatzung notwendig. Dennoch muss sich der Gemeinderat zeitnah in einer zukünftigen Sitzung mit der Sitzverteilung im Zuge der Unechten Teilortswahl auseinandersetzen und diese so festlegen, dass eine Wahlanfechtung aufgrund von Über- oder Unterrepräsentation einzelner Ortschaften weitestgehend ausgeschlossen wird. Diese Überprüfung, ob die örtlichen Gegebenheiten und Bevölkerungsanteile durch die Sitzverteilung im Gemeinderat richtig abgebildet werden, sollte vor jeder Gemeinderatswahl durchgeführt werden. In diesem Zuge könnte auch geprüft werden, ob durch eine Veränderung der Gesamtsitzzahl die Anzahl an Ausgleichssitzen reduziert werden könnte, oder ob es vor dem Hintergrund der Vermeidung einer Überrepräsentation erforderlich erscheint, beispielsweise kleinere Ortschaften zu einem Wohnbezirk zusammenzufassen.

5.2 Aufhebung der Unechten Teilortswahl

Eine Aufhebung der Unechten Teilortswahl ist jederzeit durch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung wie in Anlage 1 dargestellt möglich. Änderungen der Hauptsatzung bedürfen dabei einer sog. qualifizierten Mehrheit. Das bedeutet, dass die Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats zustimmen muss. In Sinsheim liegt diese qualifizierte Mehrheit bei 24 Stimmen. Im Falle einer Aufhebung zeigt diese erst Wirkung bei der kommenden Gemeinderatswahl. Für die aktuelle Wahlperiode hat der Beschluss keine Auswirkungen. Bei der Gemeinderatswahl 2024 würden dann von den Parteien und Wählervereinigungen Kandidatenlisten aufgestellt werden, welche maximal 32 Personen umfassen, wobei die Ortschaftszugehörigkeit keine Rolle spielt.

Nicht tangiert durch diese Entscheidung sind die Wahlen der einzelnen Ortschaftsräte. Hier bleibt alles unverändert.

6. Zusammenfassung der Auswirkungen

Bei Aufhebung der Unechten Teilortswahl kommt es in der nächsten Amtsperiode zu keinen Ausgleichssitzen. Die Zahl der Stadträte ist damit auf 32 (oder bei entsprechendem Beschluss 26) festgesetzt. Daneben würde es keine garantierten Sitze im Gemeinderat für die einzelnen Ortschaften geben. Allerdings ist im Gegenzug möglich, dass aus einer Ortschaft mehr Kandidaten als zuvor im Gemeinderat sitzen. Zudem handelt es sich nicht um eine irreversible Entscheidung. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, die Unechte Teilortswahl jederzeit wieder in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Für die Ortschaftsräte und Ortsvorsteher ändert sich durch eine Aufhebung der Unechten Teilortswahl nichts. Die Wahl der Ortschaftsräte ist, auch wenn sie zeitgleich mit den Gemeinderatswahlen zusammenfällt, komplett unabhängig von dieser. Weder werden die Ortschaften in ihren Entscheidungsbefugnissen eingeschränkt, noch die Zahl der Ortschaftsräte beschnitten. Auch die Ortsvorsteher haben wie bereits ausgeführt, weiterhin die Möglichkeit, beratend an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Das Wahlverfahren wird für die Wähler deutlich vereinfacht, da nur noch auf die Gesamtzahl der Stimmen, nicht mehr aber auf deren Verteilung unter den Kandidaten der Wohnbezirke, geachtet werden muss.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Übersicht zur Über- bzw. Unterrepräsentation